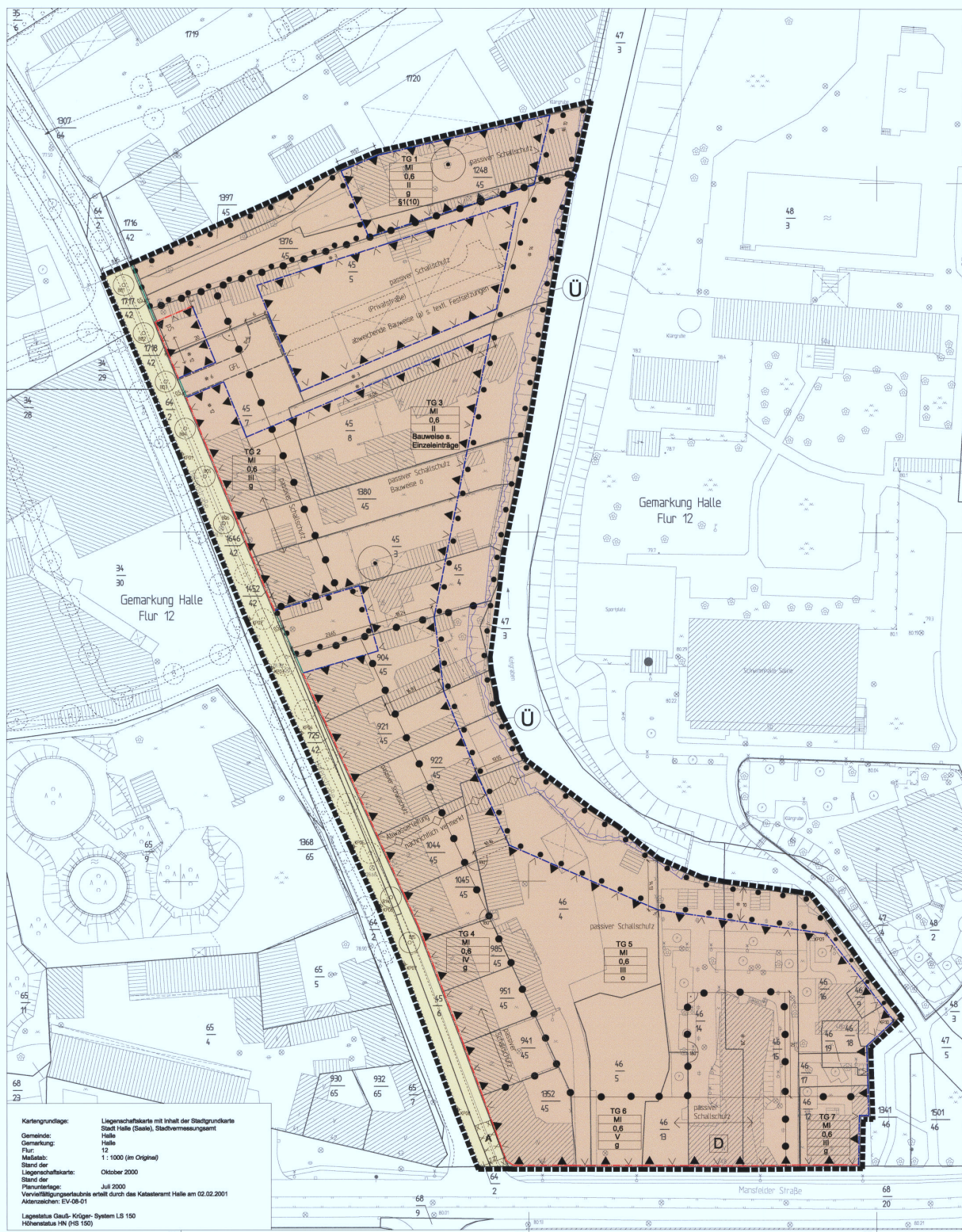




Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 102.1a



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale), Stadtvermessungsamt
Gemarkung: Halle
Flur: 12
Maßstab: 1:5000 (im Original)
Stand der Liegenschaftskarte: Oktober 2000
Stand der Planunterlagen: Juli 2000
Verwaltungsgebiet: Katasteramt Halle am 02.02.2001
Abweichend: SV-08-01
Legende: Geodät. Vektor-System LS 150
Höhenreferenz: NN (HS 100)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Schattieren** für Angaben, die sich auf das gesamte Baugelände bzw. den Teil eines Baugeländes beziehen
 - Art d. Bau-Nutzung
 - GRZ
 - Zahl der Vollgeschosse als Höhenangabe
 - Bauweise
- TG 1-7**: Nummerierung der Teilgebiete
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOSt und § 11 der BauNVO)
 - Mischgebiete (§ 8 BauNVO)
 - Direktierter Bestandsschutz (§ 1 (10) BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOSt und § 16 BauNVO)
 - Grundflächenzahl (GRZ)
 - Zahl der Vollgeschosse als Höhenangabe
- BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOSt und §§ 22-23 BauNVO)
 - Baugrenzen
 - Baulinien
 - Offene Bauweise
 - Geschlossene Bauweise
 - Abweichende Bauweise
- VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauOSt)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßengrenzflächen
- HAUPTVERSORGUNGSG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauOSt)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25, Abs. 4 BauOSt)
 - Umgränzung der Flächen mit Bindungen für Befragungen und Anlagen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befragungen
 - Erhaltung von Bäumen
 - Anpflanzung von Bäumen; Legokoordinaten siehe Liste, Lage bis zu 3 m veränderlich gemäß Text; Festsetzung Nr. 6.2
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauOSt)
 - Festhaltung der Hauptgeschosse bei geneigten Dächern
- SONSTIGE PLANZEICHEN ZU FESTSETZUNGEN**
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Vermögensgüter zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauOSt)
 - Umgränzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (sonstiger Schutz, auch abgeleitet) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauOSt)
 - Abstände von Baugrenzen und Baulinien, für die die jeweiligen Festsetzungen Nr. 6.2 und 6.3 gelten (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauOSt)
 - Umgränzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauOSt)
 - Abgränzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise
 - Bestandspunkt der Planung
 - Koordinatenpunkt der Planung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauOSt)
- KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** (§ 9 Abs. 5 und 6 BauOSt)
 - Übernahmepunkt
 - Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSINHALT** (Bestandspunkt der Kartengrundlage, u. a.):
 - Bäume
 - Gebäude
 - Bleichen
 - Flurstücksgrenze und Flurstücknummer
 - Gebäudehöhe in m über NN
 - Sonstiges
 - Planvorbehalt für Bäume
 - Straßenart, auch für Privatstraßen

ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung**

1.1 **Nutzungen in den Mischgebieten (M)** (§ 9 (1) Nr. 1 BauOSt, § 1 und 6 BauNVO)

a) Gemäß § 1 (9) BauNVO sind die Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 6, 7 und 8 Nr. 9 BauNVO: Gartenbaubetriebe, Tischlerei und Verkleidungsbetriebe nicht zulässig.

b) Gemäß § 1 (9) Nr. 1 BauNVO ist die Nutzung nach § 6 (2) BauNVO: Vergnügungsbetriebe als ausnahmsweise zulassungspflichtige Nutzung, nicht zulässig.

1.2 **Erweiterter Bestandsschutz - Aufstocken** (§ 9 (1) Nr. 1 BauOSt, § 1 (10) BauNVO) (weiterer Bestandsschutz) festgesetzt: Erweiterungen, Änderungen und Erweiterungen von Anlagen des bestehenden Gewerbebetriebes innerhalb der überbauten Grundstücksfläche sind allgemein zulässig. Die Festsetzung gilt nur für die bestehenden Betriebs- „Aufstocken“. Ihre Wirkung erlischt bei einer Aufgabe des bestehenden Betriebes oder seiner Verlagerung von dem Grundstück.

2. **Maß der baulichen Nutzung**

2.1 **Grundflächenzahl** (§ 9 (1) Nr. 1 BauOSt, § 9 BauNVO) Gemäß § 19 (6) Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

3. **Bauweise, Baugrenzen, Baulinien**

3.1 **Abweichende Bauweise „a“** (§ 9 (1) Nr. 2 BauOSt, § 22 BauNVO) Innerhalb der abweichenden Bauweise „a“: Wohnbauweise - ist eine Oberbauweise mit höchstens zwei Geschossen für ein Gebäude zulässig, jedoch nicht zwingend erforderlich. Bei Oberbauweise ist die Zustimmung des Nachbarn einzuholen. Die abweichende Bauweise entspricht im übrigen der offenen Bauweise.

3.2 **Überschreitungen der Baugrenzen** (§ 9 (1) Nr. 2 BauOSt, § 23 BauNVO)

a) Bei offener und geschlossener Bauweise Die Vorrichtungen von untergeordneten Bauten, wie z.B. Giebeln, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Hausübergängen und deren Überdachungen und Vorbauten wie Erker und Balkone, vor die Baugrenzen und bis zu einer Höhe von 1,50 Meter zulässig, soweit die vor die Baugrenzen tretenden Bauteile keine eigenen Abstandsflächen nach § 8 BauOSt erfordern.

b) Bei abweichender Bauweise „a“ Über die Zulässigkeit nach Buchstabe a) hinaus kann bei abweichender Bauweise nach Festsetzung Nr. 3.1 auch folgende Überschreitung der Baugrenzen ausnahmsweise zugelassen werden: Bauteile dürfen die Baugrenze um bis zu 3 Meter überschreiten und ohne eigene Abstandsfläche auf der Grundstücksgrenze errichtet werden, wenn die Länge der errichteten Grundstücksgrenze 5 Meter nicht überschreitet und die Wände des Bauteils 3 Meter nicht überschreiten. Ferner muss die Einverständnisse des Nachbarn nachgefragt werden.

3.3 **Baulinien** (§ 9 (1) Nr. 2 BauOSt, § 23 BauNVO) Die Zurücktreten von Gebäudeteilen ist bis zu einer Tiefe von 1,50 Meter zulässig.

4. **Nebelegungen und Garagen** (§ 9 (1) Nr. 4 und § 12, 14 und 23 BauNVO) Nebelegungen im Sinne von § 14 (1) BauNVO und Garagen sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig.

5. **Passiver Schallschutz, Festsetzungen über Vorkehrungen des Schallschutzes an Gebäuden im Sinne des BImSchG** (§ 9 (1) Nr. 24 BauOSt)

5.1 **Mindestanforderungen** Die folgenden Schallschutzanforderungen gegen Außenlärm sind in jedem Falle zu treffen, sofern in den darauffolgenden Festsetzungen Nr. 5.2 und 5.3 nichts anderes geregelt ist. Als Außenlärm-Schallleistungs-Maße Nr. 1 bis gemäß DIN 4109, Ausgabe 11.89 einschließlich Berichtigung vom August 1992, sind mindestens zu erfüllen: a) für Wohnungen R_w, n_a = mindestens 35 dB b) für sonstige Aufenthaltsräume R_w, n_a = mindestens 30 dB

5.2 **Besondere Anforderungen in den Teilgebieten Nr. 2 und 4** Innerhalb der oben genannten Teilgebiete sind folgende Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenwänden zu erfüllen: a) für Wohnungen R_w, n_a = mindestens 40 dB b) für sonstige Aufenthaltsräume R_w, n_a = mindestens 40 dB Zusätzlich sind die Außenwände mit schalltechnischen Luftdichtungsmaßnahmen zu versehen, deren Anforderungen sich zu den in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Teilen von Baugrenzen bzw. Baulinien orientieren. Das notwendige realisierbare Schalldämmmaß darf durch diese Luftdichtungsmaßnahmen nicht negativ beeinflusst werden.

6. **Grünzonenplanerische Festsetzungen**

6.1 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 BauOSt) Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zurückzuführen oder zu versickern. Das Niederschlagswasser, das nicht zurückgefallen oder versickert werden kann, ist schadlos einzuleiten.

6.2 **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befragungen, sowie Bindungen für Befragungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befragungen** (§ 9 (1) Nr. 24 und Abs. 4 BauOSt) a) Bei Planung eines oder mehrerer zur Erhaltung festgesetzter Gehölze sind vor jeder negativen Einwirkung zu schützen. Bei Baumstammeln sind die Forderungen der DIN 18262 einzuhalten. Bei Abgang sind die Gehölze gleichwertig zu ersetzen. b) Je abgezeichnete 200 m² der Baugrundstücke ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbau zu pflanzen. Es ist Pflanzen der Qualität 4+ vorzuziehen, die nicht überbaut werden, als Negativbeispiel anzunehmen. c) Zur Pflanzung auf den Baugrundstücken festgesetzter Gehölze sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Baugruppe zu pflanzen, diesbezüglich zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. d) Sammelanläufe von 4 und mehr Pflanzstellen auf den Baugrundstücken sind mit Bäumen in der Pflanzqualität nach Buchstabe b) anzugeben. Es ist ein Baum je 4 Pflanzstellen übernehmend zu pflanzen. Die Baumplantagen werden auf die Anzahl der nach Buchstabe b) zu pflanzenden Bäume angeordnet. e) In der Kulturperiode sind innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes mindestens 10 heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Soweit Baumstämme hierfür festgesetzt sind, dürfen diese ausnahmsweise um höchstens 3 Meter verschoben werden. Die Baumstämme müssen gegen Überführung geschützt sein und eine unversiegelte Fläche von mindestens 9 m² aufweisen. Es ist Pflanzen der Qualität 4+ vorzuziehen mit einer Mindeststammumfang von 18/20 cm zu verwenden.

7. **Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauOSt)

7.1 **Dachform, Dachneigung** a) An Dächern werden Sattel- und Pultdächer mit einer Neigung von 10-45 Grad festgesetzt. Ausnahmsweise sind auch Walmen-, Mansard-, Zeh- und Tormentdächer zulässig. b) An Dachneigungen werden Giebel- und Zehndächer mit einer Neigung größer 15 Grad mit Ziegeln und Dachziegeln in roten bis dunkelbraunen Farbtönen sowie Metalldeckungen zulässig. c) Die Festsetzung der Dachform betrifft nicht die Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO und die Garagen, sowie untergeordnete Bauten wie Dachböden, wenn deren Länge insgesamt 50% der Tragfläche des Gebäudes nicht überschreitet.

7.2 **Gebäudehöhe** a) Gebäudehöhe und Weg sowie der Pfähle für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter b) Gebäudehöhe ist die nicht versiegelte Fläche durch die Verwendung wasserundurchlässiger Materialien wie z.B. Schotterstein, Rasengitterstein, Rasengitterstein oder Pflaster mit großen Fugen anzulegen. c) Alle nicht belichteten Wege sind als nicht versiegelte Flächen durch die Verwendung wasserundurchlässiger Materialien wie z.B. Pflaster mit großen Fugen, wasserundurchlässiger oder sandgedämmter Deckschichten anzulegen, sofern sie nicht als Zugang zu den Abfall- und Wertstoffbehältern dienen. d) Müllarmaturen sind einzurichten und den Hausanlagen zuzurechnen oder als Sammelarmaturen für mehrere Gebäude anzulegen.

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, nachrichtliche Übernahme

8. **Hinweise auf archäologische Bodendenkmale** (§ 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt) verpflichtet, im Falle eines unerwartet freigelegten archäologischen Fundes oder Befundes die geistliche Landesbehörde zu informieren.

8.2 **Kennzeichnungen**

8.2.1 **Grundwasserstand** Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 9 (5) Nr. 1 BauOSt als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, gekennzeichnet. Es ist von einer geeigneten Rücksichtnahme der im Gebiet vorhandenen gewerblichen Nutzungen und der neu hinzukommenden Wohnbebauung auszugehen.

8.2.2 **Dewarische Vorleistung** Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 9 (5) Nr. 1 BauOSt als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, gekennzeichnet. Es ist von einer geeigneten Rücksichtnahme der im Gebiet vorhandenen gewerblichen Nutzungen und der neu hinzukommenden Wohnbebauung auszugehen.

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung**

1.1 **Nutzungen in den Mischgebieten (M)** (§ 9 (1) Nr. 1 BauOSt, § 1 und 6 BauNVO)

a) Gemäß § 1 (9) BauNVO sind die Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 6, 7 und 8 Nr. 9 BauNVO: Gartenbaubetriebe, Tischlerei und Verkleidungsbetriebe nicht zulässig.

b) Gemäß § 1 (9) Nr. 1 BauNVO ist die Nutzung nach § 6 (2) BauNVO: Vergnügungsbetriebe als ausnahmsweise zulassungspflichtige Nutzung, nicht zulässig.

1.2 **Erweiterter Bestandsschutz - Aufstocken** (§ 9 (1) Nr. 1 BauOSt, § 1 (10) BauNVO) (weiterer Bestandsschutz) festgesetzt: Erweiterungen, Änderungen und Erweiterungen von Anlagen des bestehenden Gewerbebetriebes innerhalb der überbauten Grundstücksfläche sind allgemein zulässig. Die Festsetzung gilt nur für die bestehenden Betriebs- „Aufstocken“. Ihre Wirkung erlischt bei einer Aufgabe des bestehenden Betriebes oder seiner Verlagerung von dem Grundstück.

2. **Maß der baulichen Nutzung**

2.1 **Grundflächenzahl** (§ 9 (1) Nr. 1 BauOSt, § 9 BauNVO) Gemäß § 19 (6) Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

3. **Bauweise, Baugrenzen, Baulinien**

3.1 **Abweichende Bauweise „a“** (§ 9 (1) Nr. 2 BauOSt, § 22 BauNVO) Innerhalb der abweichenden Bauweise „a“: Wohnbauweise - ist eine Oberbauweise mit höchstens zwei Geschossen für ein Gebäude zulässig, jedoch nicht zwingend erforderlich. Bei Oberbauweise ist die Zustimmung des Nachbarn einzuholen. Die abweichende Bauweise entspricht im übrigen der offenen Bauweise.

3.2 **Überschreitungen der Baugrenzen** (§ 9 (1) Nr. 2 BauOSt, § 23 BauNVO)

a) Bei offener und geschlossener Bauweise Die Vorrichtungen von untergeordneten Bauten, wie z.B. Giebeln, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Hausübergängen und deren Überdachungen und Vorbauten wie Erker und Balkone, vor die Baugrenzen und bis zu einer Höhe von 1,50 Meter zulässig, soweit die vor die Baugrenzen tretenden Bauteile keine eigenen Abstandsflächen nach § 8 BauOSt erfordern.

b) Bei abweichender Bauweise „a“ Über die Zulässigkeit nach Buchstabe a) hinaus kann bei abweichender Bauweise nach Festsetzung Nr. 3.1 auch folgende Überschreitung der Baugrenzen ausnahmsweise zugelassen werden: Bauteile dürfen die Baugrenze um bis zu 3 Meter überschreiten und ohne eigene Abstandsfläche auf der Grundstücksgrenze errichtet werden, wenn die Länge der errichteten Grundstücksgrenze 5 Meter nicht überschreitet und die Wände des Bauteils 3 Meter nicht überschreiten. Ferner muss die Einverständnisse des Nachbarn nachgefragt werden.

3.3 **Baulinien** (§ 9 (1) Nr. 2 BauOSt, § 23 BauNVO) Die Zurücktreten von Gebäudeteilen ist bis zu einer Tiefe von 1,50 Meter zulässig.

4. **Nebelegungen und Garagen** (§ 9 (1) Nr. 4 und § 12, 14 und 23 BauNVO) Nebelegungen im Sinne von § 14 (1) BauNVO und Garagen sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig.

5. **Passiver Schallschutz, Festsetzungen über Vorkehrungen des Schallschutzes an Gebäuden im Sinne des BImSchG** (§ 9 (1) Nr. 24 BauOSt)

5.1 **Mindestanforderungen** Die folgenden Schallschutzanforderungen gegen Außenlärm sind in jedem Falle zu treffen, sofern in den darauffolgenden Festsetzungen Nr. 5.2 und 5.3 nichts anderes geregelt ist. Als Außenlärm-Schallleistungs-Maße Nr. 1 bis gemäß DIN 4109, Ausgabe 11.89 einschließlich Berichtigung vom August 1992, sind mindestens zu erfüllen: a) für Wohnungen R_w, n_a = mindestens 35 dB b) für sonstige Aufenthaltsräume R_w, n_a = mindestens 30 dB

5.2 **Besondere Anforderungen in den Teilgebieten Nr. 2 und 4** Innerhalb der oben genannten Teilgebiete sind folgende Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenwänden zu erfüllen: a) für Wohnungen R_w, n_a = mindestens 40 dB b) für sonstige Aufenthaltsräume R_w, n_a = mindestens 40 dB Zusätzlich sind die Außenwände mit schalltechnischen Luftdichtungsmaßnahmen zu versehen, deren Anforderungen sich zu den in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Teilen von Baugrenzen bzw. Baulinien orientieren. Das notwendige realisierbare Schalldämmmaß darf durch diese Luftdichtungsmaßnahmen nicht negativ beeinflusst werden.

6. **Grünzonenplanerische Festsetzungen**

6.1 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 BauOSt) Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zurückzuführen oder zu versickern. Das Niederschlagswasser, das nicht zurückgefallen oder versickert werden kann, ist schadlos einzuleiten.

6.2 **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befragungen, sowie Bindungen für Befragungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befragungen** (§ 9 (1) Nr. 24 und Abs. 4 BauOSt) a) Bei Planung eines oder mehrerer zur Erhaltung festgesetzter Gehölze sind vor jeder negativen Einwirkung zu schützen. Bei Baumstammeln sind die Forderungen der DIN 18262 einzuhalten. Bei Abgang sind die Gehölze gleichwertig zu ersetzen. b) Je abgezeichnete 200 m² der Baugrundstücke ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbau zu pflanzen. Es ist Pflanzen der Qualität 4+ vorzuziehen, die nicht überbaut werden, als Negativbeispiel anzunehmen. c) Zur Pflanzung auf den Baugrundstücken festgesetzter Gehölze sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Baugruppe zu pflanzen, diesbezüglich zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. d) Sammelanläufe von 4 und mehr Pflanzstellen auf den Baugrundstücken sind mit Bäumen in der Pflanzqualität nach Buchstabe b) anzugeben. Es ist ein Baum je 4 Pflanzstellen übernehmend zu pflanzen. Die Baumplantagen werden auf die Anzahl der nach Buchstabe b) zu pflanzenden Bäume angeordnet. e) In der Kulturperiode sind innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes mindestens 10 heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Soweit Baumstämme hierfür festgesetzt sind, dürfen diese ausnahmsweise um höchstens 3 Meter verschoben werden. Die Baumstämme müssen gegen Überführung geschützt sein und eine unversiegelte Fläche von mindestens 9 m² aufweisen. Es ist Pflanzen der Qualität 4+ vorzuziehen mit einer Mindeststammumfang von 18/20 cm zu verwenden.

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, nachrichtliche Übernahme

8. **Hinweise auf archäologische Bodendenkmale** (§ 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt) verpflichtet, im Falle eines unerwartet freigelegten archäologischen Fundes oder Befundes die geistliche Landesbehörde zu informieren.

8.2 **Kennzeichnungen**

8.2.1 **Grundwasserstand** Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 9 (5) Nr. 1 BauOSt als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, gekennzeichnet. Es ist von einer geeigneten Rücksichtnahme der im Gebiet vorhandenen gewerblichen Nutzungen und der neu hinzukommenden Wohnbebauung auszugehen.

8.2.2 **Dewarische Vorleistung** Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 9 (5) Nr. 1 BauOSt als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, gekennzeichnet. Es ist von einer geeigneten Rücksichtnahme der im Gebiet vorhandenen gewerblichen Nutzungen und der neu hinzukommenden Wohnbebauung auszugehen.

Verfahrensvermerke für den Bebauungsplan

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, ist am 21. FEB. 2002 im Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Halle (Saale) öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegung von jedem schriftlich und von Mündlich vorgebracht werden können, am 23.05.2001 im Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Halle (Saale) Nr. 10/01 öffentlich bekanntgegeben worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, ist am 21. FEB. 2002 im Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Halle (Saale) öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegung von jedem schriftlich und von Mündlich vorgebracht werden können, am 23.05.2001 im Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Halle (Saale) Nr. 10/01 öffentlich bekanntgegeben worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Behörden sind gemäß § 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauOSt beauftragt worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.12.1996 und 12.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.12.1996 und 12.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, ist am 21. FEB. 2002 im Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Halle (Saale) öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegung von jedem schriftlich und von Mündlich vorgebracht werden können, am 23.05.2001 im Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Halle (Saale) Nr. 10/01 öffentlich bekanntgegeben worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, ist am 21. FEB. 2002 im Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Halle (Saale) öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegung von jedem schriftlich und von Mündlich vorgebracht werden können, am 23.05.2001 im Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Halle (Saale) Nr. 10/01 öffentlich bekanntgegeben worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, ist am 21. FEB. 2002 im Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Halle (Saale) öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegung von jedem schriftlich und von Mündlich vorgebracht werden können, am 23.05.2001 im Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Halle (Saale) Nr. 10/01 öffentlich bekanntgegeben worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.12.1996 und 12.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.12.1996 und 12.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.12.1996 und 12.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.12.1996 und 12.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.12.1996 und 12.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, ist am 21. FEB. 2002 im Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Halle (Saale) öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegung von jedem schriftlich und von Mündlich vorgebracht werden können, am 23.05.2001 im Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Halle (Saale) Nr. 10/01 öffentlich bekanntgegeben worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, ist am 21. FEB. 2002 im Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Halle (Saale) öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegung von jedem schriftlich und von Mündlich vorgebracht werden können, am 23.05.2001 im Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Halle (Saale) Nr. 10/01 öffentlich bekanntgegeben worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.12.1996 und 12.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.12.1996 und 12.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.12.1996 und 12.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.12.1996 und 12.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.12.1996 und 12.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 21. FEB. 2002.

STADT HALLE (SAALE) Urschrift
 Bebauungsplan Nr. 102.1a
 Hafenstraße / Sophienhafen - Südost

mit örtlichen Bauvorschriften nach § 90 BauO LSA

Planungsbüro: H + B Stadtplanung
 Griesweg 2
 06109 Halle (Saale)

Aktueller Stand der Planung: September 2001 / redaktionelle Korrekturen Nov. 2001

Gemarkung: Halle
 Flur: 12
 Maßstab: 1:500

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Stadtvermessungsamt

Veröffentlichung der Planunterlagen für genehmigte Zwecke ist untersagt.